

BGer 5D 216/2021 vom 7. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_216_2021

FR: TF 5D 216/2021 du 7 décembre 2021

IT: TF 5D 216/2021 del 7 dicembre 2021

Regeste

Ausstand (definitive Rechtsöffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vermittelt keine Rechtsanwälte (zur Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung siehe im Übrigen E. 5) und es kann auch keine Rechtsmittelfristen ansetzen; bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Beginn und Ende von Art. 100 Abs. 1 BGG umschrieben wird und die gemäss Art. 47 Abs. 1 BGG nicht erstreckbar ist.

E. 2

Der angefochtene Beschluss betrifft einen selbständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen (Art. 75 Abs. 1 BGG) Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren (Art. 92 Abs. 1 BGG). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382). Dabei handelt es sich um ein Rechtsöffnungsverfahren mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit nicht offen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern vielmehr die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Dies hat vorliegend insofern keine entscheidende Tragweite, als der sich aus Art. 30 Abs. 1 BV ergebende Anspruch auf einen unparteiischen Richter mit der Umschreibung der Befangenheitsgründe in den anwendbaren Prozessordnungen deckt. Zu beachten ist allerdings, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Darauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen. Zu den Nichteintretenserwägungen äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort, weshalb die Beschwerde - soweit sie sich auf den Ausstand der erstinstanzlichen RichterIn bzw. die materielle Beurteilung dieser Frage durch das Obergericht bezieht - bereits daran scheitert. Indes wird auch die Befangenheit von Oberrichtern geltend gemacht; hierzu ist im Folgenden Stellung zu nehmen.

E. 3

Soweit sich die Ausführungen auf Oberrichter C._____ beziehen und sinngemäss festgehalten wird, der im obergerichtlichen Verfahren gemachte Vergleich zwischen SVP-Mitgliedern und Mitgliedern des Ku-Klux-Klans oder der NSDAP treffe zu, ist die Beschwerde insoweit ohne Gegenstand, als Oberrichter C._____ nach den expliziten Erwägungen nicht am angefochtenen Entscheid mitgewirkt hat und denn auch nicht im

Rubrum erscheint. Wenn schon wäre aufzuzeigen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt sein sollen, wenn demzufolge das betreffende Ausstandsgesuch im angefochtenen Entscheid als gegenstandslos bezeichnet wurde. Soweit der Beschwerdeführer - unter Erwähnung der Gräueltaten der NSDAP und der Behauptung, die Situation in der Schweiz gleiche derjenigen in Deutschland 1933 - vorbringt, es gehe nicht an, dass mit Oberrichterin D._____ wiederum eine SVP-Richterin über den Ausstand der erstinstanzlichen SVP-Richterin befunden habe, übergeht er die Tatsache, dass das Obergericht seinen Entscheid in Dreierbesetzung gefällt hat. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer keinerlei Verfassungsverletzungen geltend und weist gegenteils selbst darauf hin, dass die Parteizugehörigkeit für sich genommen rechtsprechungsgemäss keinen Ausstandsgrund bildet. Daran vermöchte, selbst wenn es im Rahmen einer Verfassungsprüfung erhoben worden wäre, das Vorbringen, die Entwicklung in den letzten Jahren, wie SVP-Richter in Verfahren von Ausländern entscheiden würden, lege eine Neuurteilung nahe, nichts zu ändern, zumal es vorliegend nicht um Ausländerrecht, sondern um ein Pfändungsverfahren geht und ein irgendwie gearteter Zusammenhang mit der Parteizugehörigkeit der urteilenden Richter von vornherein nicht ersichtlich wäre. In der vom Obergericht weitergeleiteten "Aufsichtsbeschwerde" fordert der Beschwerdeführer ebenfalls den Ausstand von Oberrichterin D._____. Er spricht in allgemeiner Weise von Vetternwirtschaft und einem korrupten Rechtssystem, wenn SVP-Richter über den Ausstand von SVP-Richtern entscheiden würden. Ferner wiederholt er seine Ansicht, dass die SVP eindeutig eine rassistische Gruppierung sei und Volksverhetzung sowie puren Rassismus betreibe; ihre Richter seien insbesondere in Migrationsverfahren befangen, weil die Partei auf sie massiven Druck ausübe. Sodann wird erneut eine Verbindung zwischen SVP und NSDAP gezogen. In Bezug auf diese weitergeleitete Eingabe gilt das vorstehend Gesagte: Es werden keinerlei Verfassungsprüfungen erhoben, weshalb die Eingabe bereits daran scheitert; im Übrigen ist der angefochtene Entscheid nicht von Oberrichterin D._____ erlassen worden, sondern als Kammerentscheid in Dreierbesetzung ergangen, und abgesehen davon ist kein irgendwie gearteter Zusammenhang zwischen Parteizugehörigkeit und Verfahrensgegenstand ersichtlich, welcher die Ausstandsfrage auch nur entfernt aufkommen lassen könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.